STEFAN RICHTER

RECHTSANWALTSKANZLEI

RA Stefan Richter, Dolziger Str. 35, 10247 Berlin

PER TELEFAX: 0631/ Rechtsanwälte D 55130

Rechtsanwaltskanzlei

Dolziger Str. 35

10247 Berlin

Telefon: (030) 47 47 55 82

TeleFax: (030) 47 47 55 83

Ihr Schreiben vom Ihr Zeichen Mein Zeichen Berlin, den 07/00246 SR/SR 10.10.2007



Werbefax vom 20.08.2007 "Gewerberegisterzentrale"

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kollege

Ihr Fax vom 09.10.20007 liegt mir vor; ich nehme Stellung wie folgt:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Übermittlung einer Vollmachtsurkunde kein Wirksamkeitserfordernis im Rahmen einer Abmahnung darstellt.

Die Vorlage einer Vollmacht ist für die Wirksamkeit einer Abmahnung nicht erforderlich (KG, GRUR 1988, 79; KG, MDR 1992, 574, 575 (unabhängig davon, ob die Abmahnung empfangsbedürftige Willenserklärung ist oder nicht); KG, Beschluss v. 14.10.1994, AZ: 5 W 3075/94, KGR Berlin, 1995, 46f.; OLG Brandenburg, Beschluss v. 27.07.2000, AZ: 6 W 18/00, Magazindienst 2000, 949; OLG Celle, WRP 1983, 606; LG Düsseldorf, AZ: 4 O 268/02; OLG Hamm, WRP 1982, 592, 593; OLG Karlsruhe, Beschluss v. 17.04.1990, AZ: 4 W 117/87, NJW-RR 1990, 1323 f.; OLG Köln, WRP 1985, 360, 361; OLG München, WRP 1971, 487, 488; LG Hamburg, Beschluss vom 13. September 1985, Az.: 74 O 309/85 (für presserechtliche Abmahnung); OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 26. Juli 2001, Aktenzeichen: 3 O 132/01).

Zudem sollten Sie doch - wenn Sie schon rechtsirrig fehlende Vollmachtsvorlage bemängeln - wenigstens eine makellose eigene, d. h. auf Sie lautende Vollmacht vorlegen. Weder die erklärende Person, noch der Umfang der Bevollmächtigung ist Ihrem "Vollmachts"formular zu entnehmen, so dass ich Ihre sämtlichen Erklärungen im Schreiben vom 09.10.2007 rein vorsorglich – soweit gem. § 174 BGB zulässig – zurückweise.

F-Mail: Kanzleiseite: Themenseite: Sprechzeiten:

richter@kanzlei-richter.com http://www.kanzlei-richter.com http://www.spam-abwehren.de nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Deutsche Bank 24 Geschäftskonto:

2 03 64 32 00 Fremdgeldkonto 5 58 41 80 00 35/492/62401

BL7 10070024

Steuernummer:

Weiterhin wird es meinem Mandanten keinerlei Probleme bereiten, nachzuweisen, dass Ihre Mandantschaft Inhaber der Rufnummer war, von der die streitgegenständliche Faxwerbung abgesendet wurde. Entsprechendes lässt sich auch noch in mehreren anderen Fällen nachweisen und zudem sollte Ihnen Ihre Mandantschaft auch darüber berichtet haben, dass ein nahezu identisches Werbefax bereits Gegenstand eines weiteren, noch nicht beendeten zivilrechtlichen Unterlassungsverfahrens eines anderen Mandanten von mir einerseits und des Herrn He andererseits ist. Gern darf sich Ihre Mandantschaft aber auch vor Gericht mit der Leugnung des Offensichtlichen und abstrusen Verschwörungstheorien lächerlich machen. Ihre Bewertung meiner Abmahnung als Standardschreiben nehme erheitert zur Kenntnis und schließe hieraus, dass Ihnen meine Abmahnung in dem soeben in Bezug genommenen anderen Fall nebst dem dort beigefügten identischen Werbefax bereits zur Kenntnis gelangt ist. Ich darf daher davon ausgehen, dass Ihnen die offensichtlichen Parallelitäten beider Fälle durchaus positiv bekannt sind. Dies dürfte im Hinblick auf die prozessuale Wahrheitspflicht, der nicht nur Ihre Mandantin, sondern auch Sie persönlich unterliegen, noch Bedeutung erlangen, wenn sich Ihre Mandantin nicht fristgemäß unterwerfen sollte.

Soweit Sie sich um die Einhaltung der berufsrechtlichen Pflichten durch meine Person sorgen, sei festgestellt, dass meinerseits zu keinem Zeitpunkt eine berufsrechtlich unzulässige Werbung um ein konkretes Einzelmandat stattgefunden hat. Was auch immer Ihre Mandantschaft an "Unterlagen" gesammelt haben will; mögen Sie es Ihnen oder wem auch immer zur Prüfung vorlegen. Soweit Ihre Mandantschaft jedoch etwa auf eine Möglichkeit der Beeinflussung meines Verhaltens in diesem Fall zu Lasten meines Mandanten spekuliert haben sollte, entspräche dies ziemlich genau dem, was ich von vornherein von Ihrer Mandantschaft an Kinkerlitzchen erwartet habe.

Ich setze hiermit letztmals Nachfrist zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung wie im Schreiben vom 26.09.2007 gefordert, allerdings jetzt mit der zusätzlichen Maßgabe, dass sich nach Kenntnis vom Rechtsverstoß und offensichtlicher Untätigkeit nunmehr auch die vertretungsberechtigten Organe Ihrer Mandantschaft, d. h. die Herren Raphael Hauund Andreas Heur, jeweils c/o Burken Rhein-Main Haut + Heur OHG, Robert-Koch-Str. 55129 Mainz persönlich strafbewehrt zur Unterlassung verpflichten,

bis zum 12.10.2007 18.00 Uhr (Eingang hier, vorab per Fax genügt)

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Stefan Richter

- Rechtsanwalt -